

Allgemeines

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **49 (1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Streifig färbende Kunstseide wird gleichmäßig angefärbt, ebenso Mischgewebe aus Baumwolle und Kunstseide. In Mischungen aus Viskoseglanzkunstseide und mercerisierter Baumwolle wird die Kunstseide in hellen Tönen heller angefärbt als die Baumwolle, in tieferen Tönen bleibt die Kunstseide im Ton reiner grün bei gleicher Farbtiefe. In Mischungen aus Mattviskosekunstseide und mercerisierter Baumwolle bleibt die Kunstseide im Ton heller und reiner als die Baumwolle. Chlorantlichtgelb GLL reserviert Acetatkunstseide nicht vollständig. Unchargierte Seide wird aus schwach angesäuerten Bädern gefärbt. Beim Färben von Halbseide im schwach al-

kalischen Seifenbade bleibt die Seide reserviert. Beim Färben von Mischgeweben aus Wolle mit Baumwolle oder Zellwolle bleibt die Wolle heller als die Baumwolle und Zellwolle, kann aber mit Tuchehtgelb-Marken auf den Ton gebracht werden. Die Wasser-, Schweiß- und Säurekochechtheit von Chlorantlichtgelb GLL kann durch eine Behandlung mit Sapamin KW oder Lyofix DE verbessert werden. Das neue Produkt ist für den Zeugdruck nicht geeignet. Die Färbungen sind mit Hydrosulfitpräparaten nur in hellen Tönen weiß ätzbar.

ALLGEMEINES

Kleinspannung für Beleuchtungszwecke

Eine einwandfreie Beleuchtung ist ein wirtschaftliches und gleichzeitig soziales Problem, das die Betriebsleitungen ganz besonders in unserer heutigen Zeit beschäftigt und das auch für die weitere Zukunft bedeutsam sein wird. Da die Kleinspannung in der Beleuchtung einen wesentlichen Beitrag zur Lösung dieses Problems beiträgt und in den Industriekreisen lebhaftem Interesse begegnet, sei hier einiges darüber mitgeteilt.

Die Kleinspannung bietet in der Beleuchtung gegenüber der Beleuchtung mit den gebräuchlichen Spannungen von 110 bis 220 Volt größte Vorteile. Diese konnten aber praktisch kaum realisiert werden, weil die Kleinspannung für den Betrieb von Motoren und Wärmeapparaten an sich nicht geeignet ist und weil andererseits die normalerweise große Distanz von der Stromquelle zur Beleuchtungsstelle zu starke Spannungsverluste eintreten läßt. Auf Grund dieser Erfahrungstatsache hat man nun zur Methode der direkten Vorschaltung von Kleinspannungstransformatoren vor die Lichtquelle gegriffen. Diese Transformatoren, in der Beleuchtungsindustrie auch Kleinspannungsgeräte genannt, sind sehr klein und erlauben daher die Montage in allen Räumen, ohne daß deren Aussehen dadurch beeinträchtigt würde. Im einzelnen entsprechen dabei die Dimensionen den jeweiligen Leistungen.

Die Sekundärspannung beträgt bei diesen Kleinspannungsgeräten 24 Volt, das ist eine Betriebsspannung, für welche Glühlampen ebenfalls serienmäßig hergestellt werden und sich im Preise von gewöhnlichen Glühlampen nicht unterscheiden. Die technisch sehr gut gelösten Kleinspannungs-Streifelfeld-Transformatoren werden in der Schweiz hergestellt. Sie weisen einen Wirkungsgrad von 92 bis 95% und einen Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) von 0,99 auf. Dank diesen Qualitäten können sich alle physikalischen Vorteile der Kleinspannungs-

beleuchtung besonders stark auswirken. Es sind dies vor allem die folgenden:

1. Bei Verwendung von Glühlampen 24 Volt mit gleicher Wattstärke wie Glühlampen von Netzspannung (110–250 Volt) eine Mehrausbeute an Licht von 30 bis 50% und im Vergleich zu „D“-Lampen von 25 bis 30%.
2. Eine weiße Lichtfarbe, die auf das Auge angenehm wirkt und es ermöglicht, feine Farbnuancen gut zu unterscheiden.
3. Vollkommene Gefährlosigkeit für Menschen und Tiere.

Die weiße Lichtfarbe wird von den unter diesem Lichte Arbeitenden besonders angenehm empfunden. Sie läßt die Gegenstände natürlich erscheinen und schont das kostbare Gut des Menschen, die Augen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bei Verwendung dieses Lichtes, fachmännische Installation vorausgesetzt, die Arbeiter nicht mehr über die typischen Ermüdungserscheinungen klagen. Das Allgemeinbefinden beim Arbeiten unter künstlichem Lichte wird durch die weiße Farbe wesentlich verbessert und gehoben. Die Leistungen erhöhen sich quantitativ und qualitativ. Den Nutzen haben somit in gleicher Weise Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Von Interesse sind auch die Erfahrungen, die mit der Lebensdauer der 24-Volt-Glühlampe gemacht werden. Die mittlere Brenndauer wird von den Glühlampenfabriken mit 1000 Stunden garantiert. Der Glühdraht ist im Hinblick auf die großen Stromstärken, die ihm bei Kleinspannung zugeführt werden, im Vergleich zum Glühdraht bei gewöhnlichen Glühlampen außerordentlich kurz und dick und daher Erschütterungen gegenüber, wie sie gerade in Industriebetrieben unvermeidlich sind, bedeutend weniger empfindlich. Dadurch wird die Brenndauer nicht unwesentlich verlängert, und es kann mit Glühlampen (24 V.) gearbeitet werden, deren Spannung genau der Betriebsspannung entspricht. Dies ermöglicht gleichzeitig eine maximale Lichtausbeute.

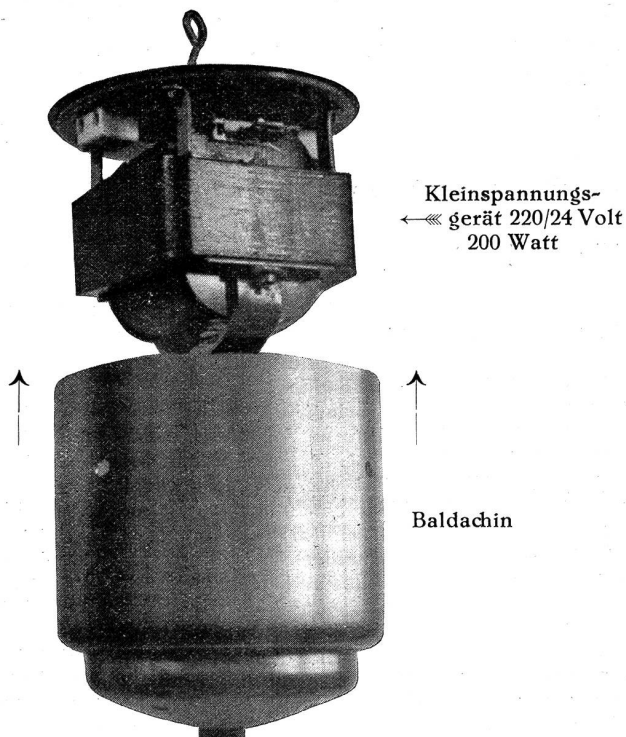
Die Mehrausbeute an Licht wird durch die nachstehenden Zahlen bestätigt, die der Lumentabelle (Lumen = Maßeinheit des Lichtstromes) einer der bekanntesten Glühlampenfabriken entnommen sind:

Leistungsaufnahme der Glühlampe	Lichtstrom-Abgabe i/int. Lumen	
	bei 220 Volt	bei 24 Volt
60 Watt	590	950
75 „	800	1210
100 „	1180	1700
150 „	1950	2720
200 „	2750	3760

Die Montage der Kleinspannungsgeräte bietet keine Schwierigkeiten, da in den meisten Fällen an den vorhandenen Installationen nichts geändert werden muß. Die Geräte werden bei Pendelleuchten auf die Pendel oder bei anderen Leuchten möglichst nahe der Leuchte montiert, wobei das Kleinspannungsgerät meist als Schutz einen Baldachin (Rosette) erhält. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen können Leuchten auch gruppenweise an ein Kleinspannungsgerät montiert werden. Der Entscheid soll jedoch dem Fachmann vorbehalten bleiben, da das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung grundsätzlich primärseitig geschehen soll.

Die Verwendung der Kleinspannung für Beleuchtungszwecke empfiehlt sich mit besonderem Vorteil dort, wo:

- lange Brenndauer mit hohem Wattverbrauch zusammenreffen;
- Präzisionsarbeit stärkstes Licht erfordert;
- Erschütterungen vorkommen;
- beste Lichtfarbe erforderlich ist.



Bei all dem versteht sich, daß die Kleinspannung allein noch nicht genügt, um eine gute Beleuchtung zu erzielen. Selbst qualitativ bestes Licht kommt in einem ungeeigneten oder schlecht platzierten Leuchtkörper kaum oder nur unge-

nügend zur Geltung. In vielen Fällen wird es daher ratsam sein, gleichzeitig mit der Einführung von Kleinspannung Leuchten anzuschaffen, die nach allen Richtungen hin möglichst zweckdienlich ausgeführt sind. Oscar Pfrunder.

FIRMEN-NACHRICHTEN

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Seiden-Textil-Aktiengesellschaft, in Zürich 1. Dr. Gustav Hürlimann ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt Dr. Hans Hürlimann, von und in Zürich.

Inhaber der Firma **Ernst Reinhard, vormals E. Graf & Co.**, in Zürich, ist Ernst Reinhard, von Sumiswald (Bern), in Zürich 6. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft E. Graf & Co., in Zürich 10. Krawattenfabrikation. Kornhausstraße 51.

Unter der Firma **Siltex G. m. b. H.** ist in Zürich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet worden. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von und der Handel in Textilien und damit im Zusammenhang stehender Produkte sowie die Uebernahme von Vertretungen. Das Stammkapital beträgt Fr. 20 000. Gesellschafter sind mit folgenden Stammeinlagen: Lucien Aeberli, von Männedorf, in Lyon, mit Fr. 19 000 und Erich Pflugfelder, von Zürich, in Zürich 7, mit Fr. 1000. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist der obgenannte Gesellschafter Erich Pflugfelder. Domizil: St. Peterstraße 11, in Zürich 1.

Unter der Firma **Novatexta A.-G.** ist mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gebildet worden. Zweck der Gesellschaft ist

der Handel in Textilprodukten sowie Tätigkeit von allen Geschäften, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000 und ist eingeteilt in 50 vollbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist Robert Devicourt, von Wädenswil, in Zürich. Domizil: Dreikönigstraße 18, in Zürich 2.

Maschinenfabrik Benninger A.-G., Aktiengesellschaft, mit Sitz in Uzwil, Gemeinde Henau. Erhard Bolter-Vogt ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt Heinrich Ambühl, von Rheinfelden, in Baden.

Unter der Firma **F. Ammann & Co. A.-G.** ist mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft errichtet worden. Zweck der Gesellschaft ist der Handel in Textilien, insbesondere die Uebernahme und Weiterführung des Geschäftes der Kommanditgesellschaft F. Ammann & Co., in Zürich. Das Grundkapital beträgt Fr. 100 000 und ist eingeteilt in 100 vollliberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Die Verwaltung besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Einziges Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift ist Friedrich Ammann-Würmli, von Kilchberg (Zch.), in Thalwil. Einzelprokura ist erteilt an Conrad Baumann-Merz, von Rümlang, in Zürich. Domizil: Stadthausquai 13, in Zürich 1.

LITERATUR

Jahresbericht der Zentralstelle für das Schweiz. Ursprungszeichen. Dem an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai vorgelegten und von ihr genehmigten Jahresbericht der Zentralstelle über das Jahr 1941 ist zu entnehmen, daß diese Organisation nach wie vor eine wichtige Rolle spielt in unserem Wirtschaftsleben. Denn die Tatsache ist unbestreitbar, daß die Käufer auch in der Schweiz sich nicht allein und in erster Linie vom Preis einer Ware beeinflussen lassen, sondern daß ethische und nationalwirtschaftliche Faktoren, so vor allem der Wille, zur Arbeitsbeschaffung beizutragen, maßgebend sind. Die Zahl der schweizerischen Produzenten, die deshalb auf ihren Erzeugnissen das bekannte schweizerische Ursprungszeichen, die „Armbrust“, anbringen, hat sich ebenfalls im dritten Kriegsjahre, wenn auch in bescheidenem Maße, vermehrt. Durch strikte Anwendung der Aufnahmebedingungen und sorgfältige Auslese wird den Käufern und Konsumenten Gewähr dafür geleistet, daß die so gekennzeichneten Waren tatsächlich im eigensten Sinne des Wortes „Schweizerwaren“ sind.

Die Propaganda wurde wie in früheren Jahren durch Plakataushänge auf den Bahnhöfen und an den Plakatsäulen, durch Teilnahme an schweizerischen Messen und durch den Presseedienst gepflegt. Besondere Werbeaktionen für das Schweizerfabrikat wurden auch in Kalendern, durch Briefverschlusssmarken, Armbrustplomben usw. durchgeführt.

In der Zusammensetzung des Vorstandes der Zentralstelle, der unter der Leitung von Dr. H. A. Mantel, Rütli (Zch.), steht, fanden keine Veränderungen statt. S. U.-P.

Viermal mehr Elektrizität als 1914. In weiten Kreisen herrscht Unklarheit darüber, was die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1914 bis zum Ausbruch des Krieges geleistet hat. Mancher fragte sich letzten Winter, als ihm bedauerlicherweise nicht gestattet werden konnte, sein elektrisches „Oefeli“ beliebig einzuschalten, warum denn die Elektrizitätswerke nicht rechtzeitig vorgesorgt hätten. Wenn man nun das soeben herausgegebene Broschürchen „Hilf aufklären! Verbreite keine Gerüchte!“ (Verlag Elektrowirtschaft, Zürich 1) zur Hand nimmt, kommt man fast zur Auffassung, als ob die Elektrizitätswerke bisher viel zu wenig von ihren eigenen Leistungen gesprochen hätten. Denn jeder Schweizerbürger staunt und wird sich der Gefühle der Achtung nicht erwehren

können, wenn er vernimmt, daß unsere schweizerischen Elektrizitätswerke seit 1914 bis 1939 ihre Elektrizitätsproduktion um das 4fache gesteigert haben. Diese Leistung wird uns umso klarer verständlich, wenn wir erfassen, daß sie einem Zuwachs entspricht, der gleichbedeutend ist mit der Produktion von 52 Wäggitalwerken. Im kommenden Winter 1942 werden zwei neue Werke in Betrieb kommen, die 6mal die Energieerzeugung eines Wäggitalwerks aufzubringen vermögen. Das kleine Heftchen klärt auch jedermann über das Zehnjahresprogramm im kommenden Kraftwerkbau auf. Es verdient weiteste Verbreitung.

Nachtrag zur Verordnung des Bundesrates über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotel- und die Stickerie-Industrie vom 22. Oktober 1940. Herausgegeben von Dr. Carl Jaeger, a. Bundesrichter. 14 Seiten. 80. 90 Rp. Orell Füßli Verlag, Zürich und Leipzig.

Einen Kredit von fünf Millionen Franken gewährt der Bundesrat nach dem Beschluß vom 24. Februar 1942 für die Fortsetzung der Hilfsmaßnahmen für das Hotelgewerbe. Wer kommt für diese Hilfe in Frage, und wie wird das Geld verwendet? Darüber orientiert der soeben im Orell Füßli Verlag, Zürich, erschienene „Nachtrag zur Verordnung des Bundesrates über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotel- und die Stickerie-Industrie“, herausgegeben von alt Bundesrichter Dr. Carl Jaeger. Dr. Jaeger hat schon letztes Jahr mit seinen mustergültigen Erläuterungen zu dieser bundesrätlichen Verordnung, denen zugleich der vollständige Text des Erlasses beigegeben war, dem Hotel- und Stickeriegewerbe unschätzbare Dienste erwiesen. Der kurze Nachtrag gibt nun genaue Auskunft über die neuesten Bestimmungen betreffend Stundung und Verzinsung, Barabfindung von Zinsen und Steuern, Stellung der Bürgen, Maßnahmen im Verfahren der Gläubigergemeinschaft und Anwendung der Bestimmungen auf Erziehungsinstitute. Er sollte also in keinem Betriebe fehlen, der in die Lage kommen könnte, von der angebotenen Bundeshilfe Gebrauch zu machen.

„**Verkaufs-Dienst**“ die Zeitschrift für alle, die verkaufen, die sich rühnen, die ihren Platz behaupten wollen. Verlag für Wirtschaftsförderung, Thalwil-Zürich, Einzelnummer 70 Rp.